

RS Vwgh 1997/9/9 96/06/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs2 Z5;

AVG §67c Abs3;

Rechtssatz

Ein auf verfassungsgesetzliche Rechte eingeschränktes Begehren in einer Beschwerde gem § 67a Abs 1 Z 2 AVG stellt eine Begründung für das Begehren iSd § 67c Abs 2 Z 5 AVG dar, den bekämpften Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären, und ist - ohne daß es einer Verbesserung gem § 67c Abs 3 AVG bedürfte - als ein Begehren iS dieser Bestimmung zu deuten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060096.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at